



Verein Spielgruppe Ballönli, 3132 Riggisberg

Art. 1

Der Verein Spielgruppe Ballönli ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in 3132 Riggisberg.

1. Zweck

Art. 2

Spielgruppen bieten kleinen Kindern und Eltern neue Kontakte sowie eine erweiterte Begegnungs- und Erfahrungswelt. Die Spielgruppe ist für viele Kinder der Einstieg in die Welt ohne Ihre Eltern. Der Verein trägt die Spielgruppe Ballönli. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Der Verein will sein Ziel erreichen durch:

- die Trägerschaft der Spielgruppe
- die Anstellung von Spielgruppenleiterinnen
- die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Infrastruktur
- die Organisation und Durchführung von Anlässen rund um die Spielgruppe

2. Mittel

Art. 4

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Verein wird durch Spenden und Zuwendungen aller Art finanziert, welche für Projekte des Vereins „Spielgruppe Ballönli“ genutzt werden.

3. Mitgliedschaft

Art. 5

Aktivmitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden die den unter Art. 2 genannten Zweck unterstützen wollen und die Angebote des Vereins nutzen möchten.

Passivmitglieder des Vereines können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein Ideell und finanziell unterstützen

Art. 6

Die Aufnahme in den Verein erfolgt, auf schriftliche Anmeldung, durch den Vorstand. Der Eintritt ist jederzeit möglich. Durch Bezahlen der Einschreibegebühr für eine Spielgruppe erwerben die Eltern auf Wunsch gleichzeitig die Familienmitgliedschaft.

Art. 7

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge sind immer für ein volles Jahr zu entrichten. Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli.

Art. 8

Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf Ende eines Vereinsjahres automatisch. Ein Vereinsaustritt ist grundsätzlich jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Austrittsdatum an den Präsidenten gerichtet werden.

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen nicht erfüllen oder dem Vereinsinteresse zuwiderhandeln, können durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung und ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Eine Mitgliedschaft durch Dritte ist grundsätzlich jederzeit möglich und erwünscht. Mitglieder die kein Kind aktiv in der Spielgruppe haben werden als Passivmitglieder unbefristet im Verein aufgenommen.

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen
- d) die Spielgruppenleiterinnen

Der Vorstand und die Rechnungsrevisorinnen werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

3.1. Mitgliederversammlung

Art. 10

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin geleitet, über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Eine Beschlussfassung kann auch auf schriftlichem Weg erfolgen.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft die ihr zustehenden Wahlen in offener oder geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme der Präsidentin als Stichentscheid. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.

Art. 12

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse und Obliegenheiten zu:

- Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- Entlastung des Vorstands und der übrigen Organe
- Wahl und Abberufung der Präsidentin, des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Beschlussfassung über Entscheide, die ihr von Gesetzes wegen zukommen.

3.2. Vereinsleitung

Art. 13

Der Vorstand besteht inklusive Präsidentin aus mindestens fünf Mitgliedern. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes beschliesst der Vorstand, ob die Neubesetzung der Vakanz sofort oder erst an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen ist.

Art. 14

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte. Sämtliche Vorstandmitglieder sind gleichberechtigt. Der Vorstand konstituiert sich selbst und versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Geschäft als abgelehnt.

Der Vorstand bestimmt eine Kassierin sowie eine Vizepräsidentin, die die Aufgaben und Rechte der Präsidentin übernimmt, wenn diese vorübergehend oder dauernd verhindert ist.

Die Sitzungen werden von der Präsidentin geleitet, über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Beschlussfassungen können auch auf schriftlichem Weg erfolgen.

Art. 15

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse und Obliegenheiten zu:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind
- Geschäftsführung und Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Organisation von Vereinsaktivitäten
- Anstellung der Spielgruppenleiterinnen

Art. 16

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin und die Kassierin innerhalb des Budgets einzeln bis zu einem Betrag von CHF 500.00. Für höhere Beträge zeichnen die Präsidentin, die Kassierin und die Vizepräsidentin je kollektiv zu zweien

4. Kontrollstelle

Art. 17

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen. Sie revidieren die Bilanz und Erfolgsrechnung und prüfen das Inventar, die Beiträge und den Kassenbestand des Vereins. Sie legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Rechnungsrevisorinnen müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

5. Spielgruppenleiterinnen

Art. 18

Die Spielgruppenleiterinnen werden vom Vorstand gewählt, ihre Rechte und Pflichten werden vom Vorstand in einem Anstellungsvertrag gemäss OR festgelegt. Ansonsten sind die Spielgruppenleiterinnen in der Führung und der inhaltlichen Gestaltung ihrer Spielgruppen selbständig. Der Vorstand entscheidet über die Kostenbeteiligung an praxisbezogenen Weiterbildungen.

6. Finanzierung und Haftung

Art. 19

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- dem Jahresbeitrag der Mitglieder
- den Einnahmen der Spielgruppe
- Erträgen aus Anlässen (Feste, Kurse etc.)
- Unterstützungen und Spenden von Privaten, Firmen und Behörden

Art. 20

Das Rechnungsjahr ist gleich dem Vereinsjahr.

Art. 21

Die Jahresbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 22

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Auflösung

Art. 23

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein allfälliger Liquidationserlös wird einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckverfolgung zugewiesen.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24

Das erste Vereinsjahr beginnt mit dem Datum der Vereinsgründung und endet am 31. Juli 2024

Art. 25

Für die nicht geregelten Punkte gelten die Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Die Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 16.06.2023 genehmigt worden.

Riggisberg, 16.Juni 2023

Die Präsidentin:

Die Vizepräsidentin:

Tatjana Kappeler

Gabriela Ritter